Kammer Online 11/2024

Inhalt:

- Ende der Berufstätigkeit? Zulassungsverzicht rechtzeitig erklären!
- Weihnachtsspendenaufruf der Hülfskasse 2024
- Weiterentwickelte Vergütungsempfehlungen des Deutschen Notarvereins für Testamtentsvollstrecker
- Schon gewusst? Das Digitale-Dienste-Gesetz hat das Telemediengesetz abgelöst
- Neue Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz
- Arbeitshilfen für die Einhaltung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz
- Fachanwaltsfortbildung in 2024
- Forschungsvorhaben des Instituts für Freie Berufe (IFB) zur außergerichtlichen Streitbeilegung
- Täuschung über Anwaltseigenschaft und Identitätsdiebstahl: www.rothschild-kollegen.de
- Täuschung über Anwaltseigenschaft durch "Quandt & Partner Anwaltskanzlei"
- Notarielle Online-Verfahren – Notarseitige Optimierung der Videokonferenz
- Warnhinweis: Verwendung eines gefälschten Notar-Farbsiegels mit Unterschriftsfälschung
- 13. Tagung Berufspolitik des Deutschen Notarvereins am 17.01.2025 in Berlin
- Kieler Gesprächskreis Arbeitsrecht - Terminankündigung 2025

» Ende der Berufstätigkeit? Zulassungsverzicht rechtzeitig erklären!

Beabsichtigen Sie, mit Ablauf des Jahres 2024 Ihre Berufstätigkeit einzustellen?

In diesem Falle bitten wir darum, die schriftliche (§§ 126, 126 a BGB) Verzichtserklärung auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft mit

Wirkung zum 01. Januar 2025 zeitnah an uns zu übermitteln, damit wir Ihnen den Widerrufsbescheid rechtzeitig bekanntgeben können.

» Weihnachtsspendenaufruf der Hülfskasse 2024

Die Pressemitteilung zur diesjährigen Weihnachtsspendenaktion der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte finden Sie hier.

» Weiterentwickelte Vergütungsempfehlungen des Deutschen Notarvereins für Testamtentsvollstrecker

Nachstehend verlinkt finden Sie das BRAK-Rundschreiben Nr. 402/2024, die Empfehlungen des Deutschen Notarvereins für die Vergütung des Testamentsvollstreckers
2025 sowie die Pressemitteilung des Deutschen Notarvereins vom 11.11.2024 zur Kenntnisnahme.

– BRAK-RS Nr. 402/2024
– Empfehlungen des Deutschen Notarvereins für die Vergütung des Testamentsvollstreckers 2025
– Pressemitteilung vom 11.11.2024

» Schon gewusst? Das Digitale-Dienste-Gesetz hat das Telemediengesetz abgelöst

Am 14.05.2024 ist das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) in Kraft getreten, welches das Telemediengesetz (TMG) sowie den überwiegenden Teil des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) ablöste. Nach § 5 Abs. 1 DDG (§ 7 Abs. 1 TMG a.F.) müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die eine Website unterhalten, folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar halten (z. B. unter „Kontakt“ oder „Impressum“):

- Vollständiger Name und Anschrift, unter der sie zugelassen sind (Kanzleianschrift);
- Berufsbezeichnung (Rechtsanwalt);
- Bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform und Anschrift, unter der sie zugelassen sind, und den Vertretungsberechtigten;
- Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen (z. B. Telefon, Telefax) einschließlich E-Mail-Adresse;

- Angabe der zuständigen Rechtsanwaltskammer (Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer mit vollständigen Kontaktdaten);
- Hinweis auf berufsrechtliche Regelungen (BRAO, BORA, RVG, FAO, CCBE); Verweisung mit Internetlinks zulässig;
- Umsatzsteueridentifikationsnummer (soweit vorhanden).

Die Gesetzesänderung sollte zum Anlass genommen werden, die Angaben auf der Kanzleiwebsite auf Aktualität zu prüfen.

Weitere Informationen zu den Informationspflichten nach § 5 DDG sind hier zu finden.

» Neue Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz

Die Bundesrechtsanwaltsakmmer hat die 8. überarbeitete und ergänzte Auflage ihrer Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz veröffentlicht. Sie enthalten Informationen unter anderem zu Pflichten von Anwältinnen und Anwälten nach dem GwG, insbesondere auch in Bezug auf Sammelanderkonten.

Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) erlegt Verpflichteten, zu denen auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zählen können, verschiedene Pflichten im Rahmen der Geldwäscheprävention auf. Zur Auslegung und Anwendung dieser Pflichten hat die Arbeitsgruppe zur Realisierung einer wirksamen anlassunabhängigen Geldwäscheaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern (RAK-AG Geldwäscheaufsicht) in Zusammenarbeit mit dem BRAK-Ausschuss Geldwäscheprävention die Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG überarbeitet und erweitert.

Die nunmehr 8. Auflage wurde am 25.07.2024 durch das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer beschlossen und vom Vorstand der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer am 13.11.2024 genehmigt (§ 51 Abs. 8 S. 2 GwG).

Die Neuauflage berücksichtigt unter anderem die durch das Sanktionsdurchführungsgesetz II geschaffenen neuen Vorschriften im GwG, insbesondere das seit 01.04.2023 geltende Barzahlungsverbot bei Immobiliengeschäften. Ferner wurden Klarstellungen unter anderem zu den Pflichten von Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälten, zur Übertragung von Sorgfaltspflichten auf Dritte und zur fehlenden Verpflichteten-Eigenschaft von Berufsausübungsgesellschaften aufgenommen.

Angepasst und ergänzt wurden außerdem unter anderem die Ausführungen zur mandatsbezogenen individuellen Risikobewertung, zur Einrichtung eines kanzleiinternen Hinweisgebersystems sowie zu Mitwirkungspflichten gegenüber Kammern in Bezug auf die Vorlagepflicht von (geschwärzten und teilgeschwärzten) Unterlagen. Die Ausführungen zu Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten wurden erweitert und mit Anwendungsbeispielen ergänzt.

Die 8. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz finden Sie hier.

Weitere Informationen zur Geldwäscheprävention finden Sie auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer sowie auf der Homepage der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer.

» Arbeitshilfen für die Einhaltung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz

Die bundesweite Arbeitsgemeinschaft der regionalen Rechtsanwaltskammern zum Geldwäschegesetz (GwG) bei der Bundesrechtsanwaltskammer hat verschiedene Dokumentationsbögen entwickelt, die im Rahmen der Mandatsannahme und Mandatsbearbeitung von den Verpflichteten zur Einhaltung der Pflichten nach dem GwG verwendet werden können:

- » Dokumentationsbogen A zur Prüfung der Anwendbarkeit des Geldwäschegesetzes (GwG) bei Mandatsannahme/Aktenanlage
- » Dokumentationsbogen B.1 zur Identifizierung von anwesenden natürlichen Personen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) für Verpflichtete aus dem Nichtfinanzsektor gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG (Rechtsanwälte)
- » Dokumentationsbogen B.2 zur Identifizierung von abwesenden natürlichen Personen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) für Verpflichtete aus dem Nichtfinanzsektor gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG (Rechtsanwälte)
- » Dokumentationsbogen C zur Identifizierung von juristischen Personen und Personengesellschaften nach dem Geldwäschegesetz (GwG) für Verpflichtete aus dem Nichtfinanzsektor gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG (Rechtsanwälte)
- » Dokumentationsbogen D zur Risikobewertung und Dokumentation der Ergebnisse nach §§ 10 Abs. 2, 14 Abs. 1, 15 Abs. 2, 3 GwG1 und zur Angemessenheit der auf Grundlage dieser Ergebnisse ergriffenen Maßnahmen, § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GwG

» Fachanwaltsfortbildung in 2024

Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen, die eine oder mehrere Fachanwaltsbezeichnungen innehalten, dafür Sorge zu tragen, dass uns die Fortbildungsnachweise gemäß § 15 FAO für das Kalenderjahr 2024 – soweit noch nicht geschehen – bis spätestens zum 31.01.2025 übersandt werden.

Die Nachweise werden bei uns nur noch digital gespeichert. Wir bitten daher vorzugsweise um elektronische Übermittlung (über das beA oder per E-Mail an mchristiansen@rak-sh.de). Sofern mehrere Fachanwaltschaften bestehen, bitten wir die Nachweise nach Fachgebiet thematisch zusammengefasst, gerne jeweils als eine PDF-Datei, einzureichen.

Sollten Sie uns Originale übersenden, werden diese vernichtet, nachdem sie gespeichert wurden. Wir bitten darum, davon abzusehen, die Teilnahmebescheinigungen mehrfach zu übersenden.

Vielen Dank!

» Forschungsvorhaben des Instituts für Freie Berufe (IFB) zur außergerichtlichen Streitbeilegung

Das Institut für Freie Berufe (IFB) führt aktuell eine Studie zum Thema außergerichtliche Streitbeilegung durch. Hierbei möchte das IFB mehr über die Meinung von Anwältinnen und Anwälten zum Thema außergerichtliche Streitbeilegung sowie deren Nutzung im Kanzleialltag und die Beweggründe dahinter erfahren.

Hierzu ist aktuell eine Onlinebefragung geschaltet, die etwa 15 Minuten in Anspruch nimmt.

Da das IFB nur valide Erkenntnisse gewinnen kann, wenn genügend Berufsträgerinnen und Berufsträger an der Befragung teilnehmen, hofft das IFB auf Ihre Unterstützung!

Der Link zur Befragung: www.t1p.de/gandalf-adr

Laufzeit: bis Ende des Jahres

Die Daten werden selbstverständlich anonym und nach aktuellen wissenschaftlichen und datenschutzrechtlichen Standards erhoben und verarbeitet. Auftraggeber ist die Deutsche Stiftung Mediation, die im Rahmen des Wissenschaftsprojekt ‚GANDALF' unterschiedliche Forschungsvorhaben zum Thema außergerichtliche Streitbeilegung, Mediation usw. unterstützt.

Vielen Dank im Voraus für Ihre Unterstützung!

» Täuschung über Anwaltseigenschaft und Identitätsdiebstahl: www.rothschild-kollegen.de

Das BRAK-Rundschreiben Nr. 376/2024 nebst Anlagen finden Sie hier.

» Täuschung über Anwaltseigenschaft durch "Quandt & Partner Anwaltskanzlei"

Das BRAK-Rundschreiben Nr. 364/2024 nebst Anlagen finden Sie hier.

Notarielle Online-Verfahren – Notarseitige Optimierung der Videokonferenz

»

Die Bundesnotarkammer weist darauf hin, dass am 06. November 2024 eine optimierte Version der Videokonferenz für Notarinnen und Notare live gegangen ist, die sich nicht nur durch ein moderneres Design, sondern auch durch eine deutlich benutzerfreundlichere Bedienung auszeichnet. Die wesentlichen Bedienungsschritte „Identifizieren“, „Bildschirmfreigabe“, „Dokumente“ und „Signatur“ sind zur besseren Orientierung während der gesamten Videokonferenz sichtbar und können jederzeit angeklickt werden, ohne dass die einzelnen Reiter vorher – wie bisher – geschlossen werden müssen. Im Einzelnen sind u.a. folgende Verbesserungen vorgesehen:

Im Reiter „**Identifizieren“** werden nun die **Lichtbild- und eID-Daten** aller Beteiligten untereinander auf- und einklappbar angezeigt. Sowohl bei der Anforderung des Lichtbildes als auch beim erfolgreichen Auslesen des Lichtbildes erhalten die Notarinnen und Notare eine **Erfolgsmeldung**. Ein separater **Download der Personendaten** ist nicht mehr erforderlich. Vielmehr können die Personendaten am **Ende der Videokonferenz** zusammen mit den Dokumenten und dem Prüfprotokoll der Signaturen über einen **gemeinsamen Vorgangsexport** erfolgen.

Unter der Aktionsleiste „**Bildschirmfreigabe“** haben die Notarinnen und Notare die zusätzliche Möglichkeit, neben dem Teilen eines Anwendungsfensters auch ihren gesamten Bildschirm zu teilen.

Das Hochladen, Zusammenführen und Anzeigen von Dokumenten ist im **Reiter „Dokumente“** nun wesentlich intuitiver gestaltet. Zudem besteht die Möglichkeit, fehlerhaft hochgeladene Dokumente zu **löschen.**

Auch der **Signaturprozess** ist wesentlich vereinfacht worden und führt die Notarinnen und Notare Schritt-für-Schritt durch den Prozess: Nach dem Anbringen der bürgerseitigen Signatur gelangen sie zur notarseitigen Signatur, bevor sie anschließend die signierten Dokumente herunterladen können. Eine Übersicht zeigt eindeutig an, welche Dokumente von welchen Beteiligten signiert worden sind. Dabei haben die Notarinnen und Notare nun neben dem separaten Download der Dokumente auch die Möglichkeit, alle Dokumente inklusive der Signatur-Prüfprotokolle und der Personendaten (eID-Daten und Lichtbild) in einem Schritt herunterzuladen.

»

Warnhinweis: Verwendung eines gefälschten Notar-Farbsiegels mit Unterschriftsfälschung

Das Landgericht Marburg teilt mit, dass sich ein offensichtlich gefälschtes Farbsiegel des ehemaligen Notars Wolfgang W. Keibel in Marburg nebst dessen gefälschter Unterschrift in rechtsverkehrlichem Umlauf befindet.

Das Amt des ehemaligen Notars Wolfgang Walter Keibel in Marburg endete 2012. Seinen Dienststempel, Gummistempel und Siegelpresse lieferte er bei dem Amtsgericht Marburg ab.

Am 07.11.2024 erschien jemand in der Verwaltungsabteilung des Landgerichts Marburg und beantragte die Erteilung einer Apostille für das Land Montenegro. Er teilte bei

seiner Vorsprache mit, dass er diesen Vorgang nicht für sich selbst, sondern für eine ihm bekannte Person vorlege. Bei den zur Überbeglaubigung vorgelegten Urkunden handelt es sich zum einen um eine Kopie einer in serbischer Sprache abgefassten Vollmacht nebst eines auf den 24.10.2024 datierten und offensichtlich gefälschten Beglaubigungsvermerks des besagten Notars sowie zum anderen um eine Übersetzung in die deutsche Sprache.

Der zuständigen Mitarbeitern der Verwaltungsabteilung des Landgericht Marburg war bekannt, dass Herr Keibel schon seit längerem nicht mehr als Notar tätig geworden war und sie fragte beim Notarsachbearbeiter nach, der ihr das Ausscheiden aus dem Notaramt nebst Ablieferung und Vernichtung der Stempel und Siegel bestätigte.

Daraufhin wurde dem Herrn die Überbeglaubigung verweigert.

Er entfernte sich unter Mitnahme der von ihm vorgelegten Schriftstücke und ward seit dem bei dem Landgericht Marburg nicht mehr gesehen.

Schon der augenscheinliche Abgleich der Originalunterschrift mit der angeblichen Notarunterschrift zeigt, dass diese nicht übereinstimmen und der Beglaubigungsvermerk nebst Siegelabdruck ist mit Hilfe der modernen Technik leicht selbst herzustellen, wenn man dazu eine geeignete echte Vorlage aus einem früheren Amtsgeschäft des Notars findet, von denen noch genügend in Umlauf sein dürften.

Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Marburg wurde erstattet.

» 13. Tagung Berufspolitik des Deutschen Notarvereins am 17.01.2025 in Berlin

Der Deutsche Notarverein lädt herzlich ein zur 13. Tagung Berufspolitik, welche am Freitag, den 17. Januar 2025, im Museum für Kommunikation in Berlin stattfinden wird.

Im Mittelpunkt der Tagung steht der „Reformbedarf im Familien- und Erbrecht“.

Der Vormittag widmet sich einer ausführlichen Betrachtung geklärter und noch offener Fragen im Zusammenhang mit „Verfügungen über das Vermögen im Ganzen und Haushaltsgegenstände (§§ 1365, 1369 BGB)“ sowie der „Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments (§§ 2270, 2271 BGB)“. Am Nachmittag möchte sich der Deutsche Notarverein der Frage zuwenden: „Bedarf es einer Reform des Regel-Ausnahme-Verhältnisses bei der Pflichtteilsanrechnung lebzeitiger Zuwendungen (§ 2315 BGB)?“.

Nähere Informationen zur Veranstaltung sowie zur Anmeldung entnehmen Sie dem Programm auf der Webseite des Deutschen Notarvereins (www.dnotv.de).

Freuen Sie sich auf fundierte Analysen, wertvolle Impulse und anregende Diskussionen zu den rechtspolitischen Fragestellungen.

» Kieler Gesprächskreis Arbeitsrecht - Terminankündigung 2025

Die Terminankündigung für den Kieler Gesprächskreis Arbeitsrecht für das Jahr 2025 finden Sie hier.

IMPRESSUM

Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer | Schleswig-Holsteinische Notarkammer
Körperschaften des öffentlichen Rechts | Gottorfstr. 13, 24837 Schleswig
T: 0 46 21.93 91 0 | F: 0 46 21.93 91 26

www.rak-sh.de - info@rak-sh.de
www.notk-sh.de - info@notk-sh.de

VERANTWORTLICHE REDAKTION:

Rechtsanwältin Birgit Zerres, Hauptgeschäftsführerin der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwalts- und Notarkammer;
Die Rechtsanwaltskammer wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ihren Präsidenten, Rechtsanwalt und Notar a.D. Jürgen Doege, Geesthacht.
Die Notarkammer wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ihren Präsidenten, Rechtsanwalt und Notar Andreas Kühnelt, Kiel.